

# **Weisung über die Einsichtnahme in die Archiv- bestände der Reformierten Kirchen Bern-Jura- Solothurn im Staatsarchiv des Kantons Bern (Archivweisung)**

vom 1. November 2006

*Der Synodalrat beschliesst:*

## **1. Verwaltungsfristen**

<sup>1</sup> Für die Archivbestände der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn im Staatsarchiv des Kantons Bern gilt eine allgemeine Verwaltungsfrist von 30 Jahren. Ältere Bestände sind grundsätzlich frei zugänglich.

<sup>2</sup> Bei Akten mit besonders schützenswerten Personendaten gemäss den anerkannten Grundsätzen der Datenschutzgesetzgebung gilt eine verlängerte Verwaltungsfrist von 50 Jahren, es sei denn, die betroffene Person oder ihre Rechtsnachfolger haben einer Einsichtnahme zugestimmt. Die verlängerte Verwaltungsfrist endet drei Jahre nach dem Tod der betroffenen Person.

<sup>3</sup> Die Verwaltungsfristen bemessen sich nach dem jüngsten Dokument in einem Dossier.

## **2. Gegenstand der Einsichtnahme**

<sup>1</sup> Einsicht wird in der Regel in Dossiers beantragt und gewährt.

<sup>2</sup> Soweit dies auf Grund der vorhandenen und öffentlich zugänglichen Findmittel möglich ist, sind die zur Einsicht verlangten Unterlagen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht genau zu umschreiben.

## **3. Gesuchstellung bei jüngeren Archivbeständen**

Gesuche um Einsichtnahme in Archivbestände der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind vor Ablauf der 30-jährigen Verwaltungsfrist an

den Synodalrat oder die von ihm bezeichnete Stelle zu richten. Der Synodalrat kann, nötigenfalls unter gewissen Auflagen wie Anonymisierung, Einsicht gewähren, sofern dadurch keine überwiegenden und schutzwürdigen persönlichen und kirchlichen Interessen beeinträchtigt werden.

#### **4. Gesuchstellung bei älteren Archivbeständen**

Gesuche um Einsicht in Archivbestände der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nach Ablauf der 30-jährigen Verwaltungsfrist sind an das Staatsarchiv zu richten, das sie, falls besonders schützenswerte Personendaten tangiert sind, dem Synodalrat zum Entscheid unterbreitet.

#### **5. Vorbehalt des besonderen kantonalen Rechts**

Die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts (Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986, BSG 152.04; Verordnung über die Information der Bevölkerung vom 26. Oktober 1994, BSG 107.111; Verordnung über das Staatsarchiv des Kantons Bern vom 24. Juni 1992, BSG 421.21) bleiben vorbehalten und sind bei der Behandlung von Gesuchen um Einsichtnahme in Archivbestände der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sinngemäss anwendbar.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft und ersetzt diejenige vom 23. Januar 1985.

Bern, 1. November 2006

NAMENS DES SYNODALRATES  
Der Präsident: *Samuel Lutz*  
Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*